

Herrn
H.E. Schmitt-Leermann
Rechtsanwalt
Prinzregentenstraße 97

69 HEIDELBERG 1
HAUPTSTRASSE 52
TELEFON 54 73 91 3.2.1976
DURCHWAHL 5 47...

8 M ü n c h e n 80

Betr.: Stellungnahme zur Verfassungstreue der Darlegungen von
Frau Inge Bierlein

Sehr geehrter Herr Schmitt-Leermann,

nach ausführlicher Beschäftigung mit den Äußerungen von Frau Inge Bierlein und dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts bin ich betroffen von der Spitzfindigkeit, mit der in den Sozialwissenschaften vielfach diskutierte Thesen heute bereits zum Vorwurf der Verfassungswidrigkeit führen können.

Viele der geäußerten Gedanken sind kein spezifisches DKP-Gedankengut, allenfalls die Formel "antimonopolistische Entscheidungen" (S. 8) sind einer spezifischen Gruppe zuzuordnen. Das meiste, was Frau Bierlein ansonsten geäußert hat ist Gemeingut der Überzeugungen entschiedener Demokraten. Die Äußerungen von Frau Bierlein mögen nicht immer allen Ansprüchen des professionellen Politikanalytikers genügen, aber sie verraten Offenheit, faire Engagement und didaktisches Geschick - alles Eigenschaften, die sie eigentlich für den Beruf als qualifiziert ausweisen, der ihr verwehrt werden soll.

Das Bekenntnis zum Grundgesetz und zur bayerischen Landesverfassung ist ohne Winkelzüge abgegeben. Ich selbst hätte bei einigen Klauseln wie der "Ehrfurcht vor Gott" in einem laizistischen Staat keine so geschickte Antwort gewußt, und mich als Dissident wahrscheinlich offener in Konflikt zur Bayerischen Landesverfassung gesetzt.

Die komparative Betrachtungsweise im Kontext anderer Landesverfassungen zeigt, daß Ihre Mandantin nicht zu den vorschnellen Urteilern gehört, sondern daß sie im Rahmen eines aufgeklärten Staatsbürgerbewußtseins nach Möglichkeiten sucht, Normen selbst da in positives Engagemant einzubeziehen, wo viele andere die Streitfrage im Halbdunkel des Desinteresses ließen.

Mir imponiert jedenfalls die engagierte Reflexion dieser Kandidatin für das Lehramt mehr als die detachierte Skepsis der schweigenden Mehrheit, die aus politischem Desinteresse gar nicht in Konflikt mit der Verfassungsordnung kommen können.

Ich kann Ihnen nur wünschen, daß es Ihnen gelingt, die Sache Ihrer Mandantin noch zu einem positiven Ausgang zu bringen - es ginge dem Freistaat Bayern sonst sicher eine vorzügliche Lehrerin verloren.

